

TREUHAND|SUISSE – EXPERTsuisse

Sektionen Zentralschweiz

Fachveranstaltung mit der Suva



suvarisk

Sicher versichert

Reinhard Trütsch, Teamleiter Revision
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Luzern, 18. Oktober 2016

Themen 1. Teil

1. Betriebsrevisionen für Suva und AHV durch die Suva Zentralschweiz

- Organisation der Revisionsabteilung innerhalb der Suva Zentralschweiz
- Statistik Revisionen 2015
- Revisionsrhythmus
- Lohnsummenkategorien
- Ablauf einer Revision von der Vorbereitung bis zur Fertigstellung
- Strategische Bedeutung der Betriebsrevision

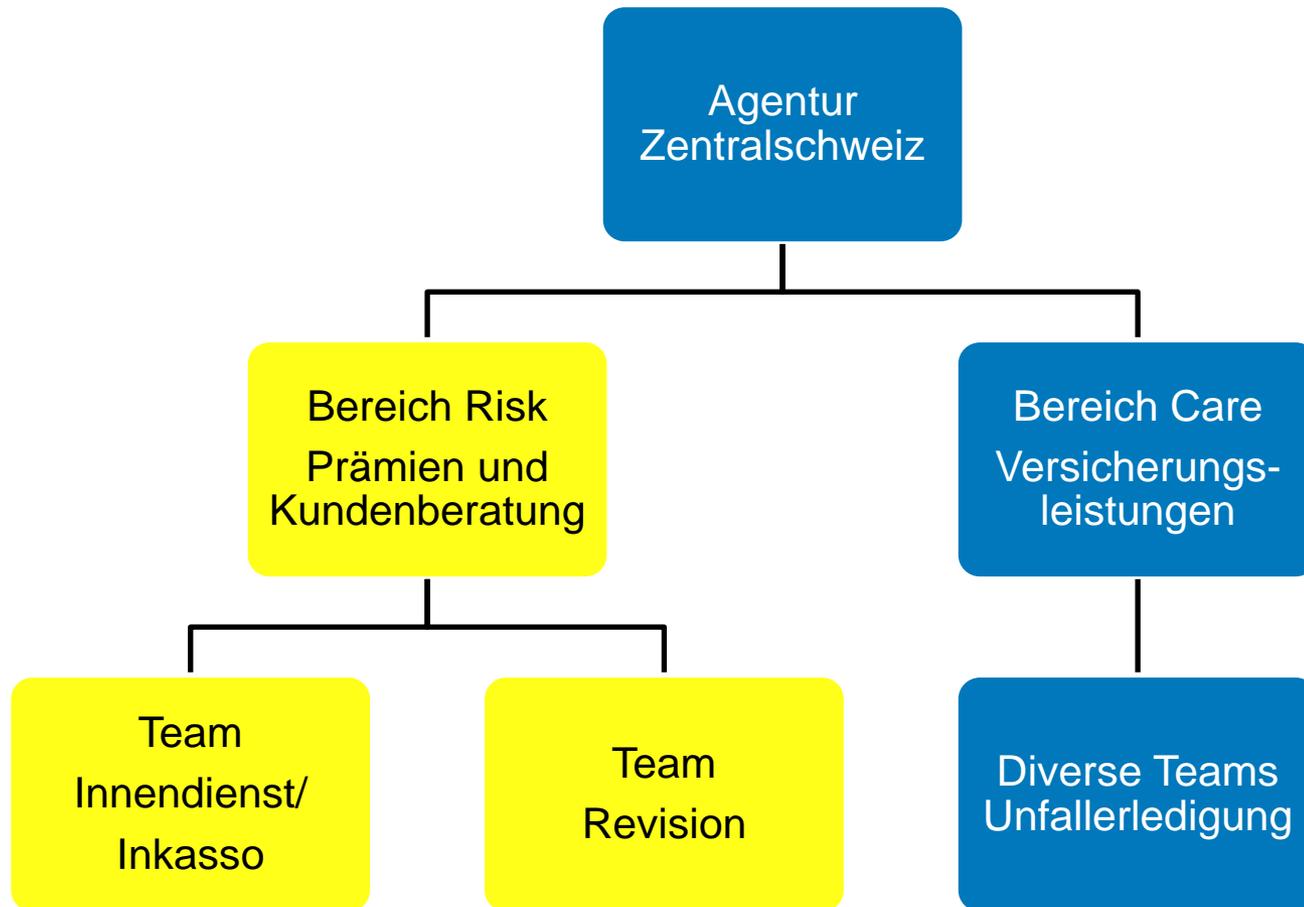
Themen 2. Teil

2. Fachthemen

- Abgrenzung Suva / Privatversicherer:
Wer ist bei der Suva obligatorisch zu versichern?
Art. 66 bzw. Art. 68 UVG / UVG-Revision 1.1.2017
- Sozialversicherungsrechtlicher Status:
drei mögliche Stati
- Abgrenzung «BUV/NBUV» zu «nur BUV»
- Berufs- und ortsüblicher Lohn / Sinn und Zweck
- Besondere Arbeitsverhältnisse
- Elektronische Lohnmeldung / Swissdec

1. Betriebsrevisionen für AHV und Suva durch die Suva Zentralschweiz

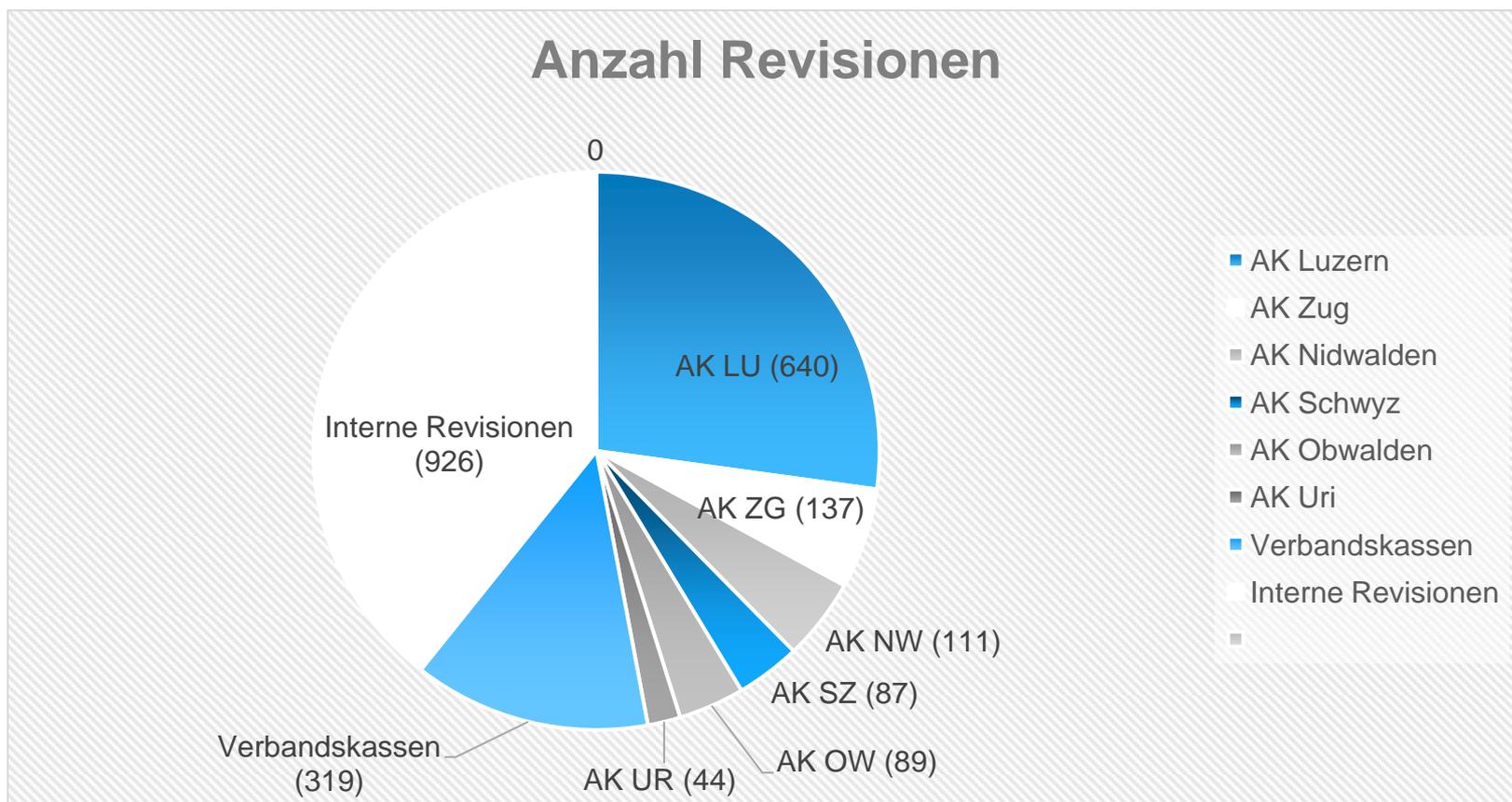
Organisation der Revisionsabteilung innerhalb der Suva Zentralschweiz



Durchgeführte Revisionen 2015

Total durchgeführter Revisionen

2'353 Revisionen nach Ausgleichskassen / Interner Revisionen



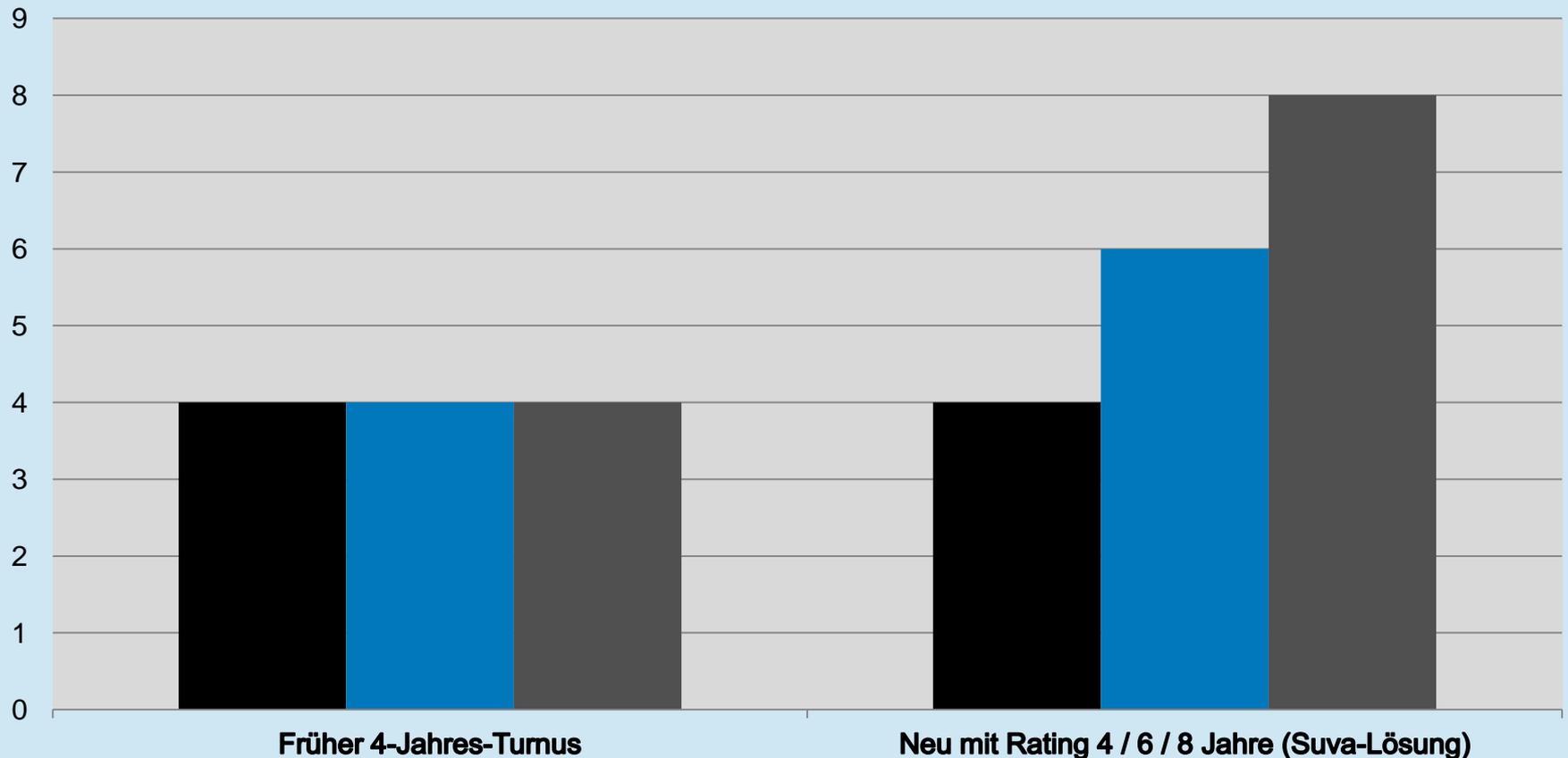
Ergebnis der 2015 durchgeführten Revisionen der Suva Zentralschweiz

Die im Jahre 2015 durchgeführten Revisionen (rund 2'350) ergaben folgende Ergebnisse (jeweils CHF **Prämie/Beiträge**):

- **Suva:** 257 Gutschriften im Betrag von rund CHF 314'000
703 Forderungen im Betrag von rund CHF 851'000
1'393 Revisionen ohne Differenzen (59 %)
- **AHV:** 137 Gutschriften im Betrag von rund CHF 272'000
587 Forderungen im Betrag von rund CHF 2'439'000
1'629 Revisionen ohne Differenzen (69 %)

Revisionsrhythmus / Rating nach neuem Konzept

**Revisionsrhythmus vor und nach dem Rating;
neu einheitliches Rating Suva und AHV 4/6/8 Jahre**



Lohnsummenkategorien (LSK)

| | |
|-------|-----------------------------------|
| LSK 0 | Lohnsumme 0 |
| LSK 1 | Lohnsumme CHF 1 bis 100'000 |
| LSK 2 | Lohnsumme CHF 100'001 bis 500'000 |
| LSK 3 | Lohnsumme CHF 500'001 bis 5 Mio. |
| LSK 4 | Lohnsumme > 5 Mio. |

Revisionsvorbereitung ...

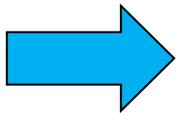
- Avis schriftlich, per Mail oder telefonisch 4 bis 8 Wochen vor dem Revisionstermin; vorgängige Bestimmung der benötigten Zeit (½ Tag, 1 Tag, 1 ½ Tag, 2 oder mehr Tage). Auflistung der zur Revision benötigten Unterlagen.

Der zeitliche Aufwand einer Revision ist oftmals sehr schwer abzuschätzen, besonders bei Erstrevisionen. So kann es sein, dass eine Revision mit LSK 2 (LS bis CHF 500'000) bis 2 Tage dauert, während eine mit LSK 3 (LS bis 5 Mio) gut organisiert in knapp 1 Tag erledigt ist.

- Kurz vor Revisionsbeginn Sichtung der Suva- und AHV-Unterlagen wie Lohnmeldungen, Vereinbarungen, Betriebsbeschreibung, Unfälle, E-Dossier, Homepage, HR-Eintrag

Revisionsdurchführung ...

- Durchführung der Revision beim Kunden oder beim Treuhandbüro – idealerweise dort, wo sich die Unterlagen befinden und/oder wo man die entsprechende Auskünfte erhält
- Schlussbesprechung mit den gewonnenen Erkenntnissen und dem Revisionsergebnis anhand der Ergebnisblätter; diese werden üblicherweise vor Ort ausgedruckt und abgegeben



Unterschrift der Ergebnisblätter Suva und AHV ist **keine** Schuldanerkennung! Damit wird lediglich bestätigt, dass das Ergebnis besprochen wurde!

Revisionsfertigstellung

- Erstellung des Revisionsberichtes vor Ort oder als Nachbearbeitung im Büro. Der Revisionsbericht wird üblicherweise nicht ausgehändigt.
- Unterlagen an Innendienst Suva und an Ausgleichskasse:
 - zur Fakturierung
 - zur Gutschrifterstellung
 - als Mitteilung, dass keine Differenzen festgestellt wurden

Die Betriebsrevision der Suva/AHV hat eine strategische Bedeutung mit mehreren Zielen:



Richtige Erfassung aller prämiempflichtigen Löhne

Prophylaxe Prämienhinterziehung

Aufdeckung von Versicherungslücken

Gerechte Verteilung der Prämienlasten

Beratung des Betriebsinhabers

Wahrung des Versicherungsbestandes

Korrekte Angaben der Unfälle

Administrative Entlastung des Kunden

Sozialversicherungsrechtliche Stellung prüfen

Erhöhung der Kundenbindung

2. Fachthemen

Abgrenzung Suva / Privatversicherer

Art. 66 UVG – Art. 68 UVG

Bei der Suva sind die Arbeitnehmenden der in UVG Art. 66 aufgeführten Betriebe und Verwaltungen obligatorisch versichert. Folgende Branchen weisen Besonderheiten auf:

- Landschaftsgärtner: Früher Teil der Gärtnereibetriebe, damit nicht der Suva unterstellt. Durch Spezialisierung und Einsatz von Maschinen Unterstellung der Suva
- Personalausleihbetriebe: Betriebe sind der Suva unterstellt, unabhängig der Berufe der ausgeliehenen MA
- Öffentliche Verwaltungen: Bereiche mit Tätigkeiten, welche unter die Suva fallen (Werkhof, ARA usw.) bzw. Wahlrecht im Jahre 1984 (Inkrafttreten UVG)

Voraussichtlich keine Suva-Unterstellung mehr ab 1.1.2017 (UVG-Revision)

Ausgenommen sind neu folgende Betriebe, die Metall, Holz, Kork, Kunststoffe, Stein oder Glas maschinell **bearbeiten**, aber nicht selber produzieren:

- Optikergeschäfte
- Bijouterie- und Schmuckgeschäfte
- Sportartikelgeschäfte ohne Kanten- und Belagsschleifmaschinen
- Radio- und Fernsehgeschäfte ohne Antennenbau
- Innendekorationsgeschäfte ohne Bodenleger- und Schreinerarbeiten

(Art. 66 Abs. 1 Bst. e UVG)

UVG-Unterstellung Privatversicherungen (Art. 68)

Bei den Privatversicherungen sind gemäss Art. 68 UVG sämtliche Personen versichert, für deren Versicherung nicht die Suva zuständig ist.

Unterscheidung Akkordanten mit Status «Selbständig» zu «Doppelstatus»

Status «Selbständig Erwerbend»

- Führt ausschliesslich/vorwiegend **Direktaufträge** aus
 - Keine Weisungsgebundenheit
 - Trägt finanzielles Risiko
 - Verfügt über eigene Betriebsmittel bzw. Betriebsorganisation
 - Stellt seine Arbeit direkt dem Endkunden in Rechnung

Doppelstatus

- Führt neben **Direktaufträgen** auch Arbeiten **für Dritte** aus (leiht sich selbst aus). Für diese Arbeiten gilt er als Unselbständigerwerbender, da Merkmale wie
 - Weisungsgebundenheit
 - Kein finanzielles Risiko
 - Keine eigenen Betriebsmittelvorliegen.

Oftmals bei Schreibern, Plattenlegern, Malern.

Abgrenzung «BUV/NBUV» zu «nur BUV»

BUV: Berufsunfallversicherung

NBUV: Nichtberufsunfallversicherung

Art. 13 Teilzeitbeschäftigte

1 Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert

2 Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit dieses Mindestmass nicht erreicht, gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Vorgehen zur Ermittlung der Wirksamkeit der NBUV

Schritt 1:

Es ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit zu ermitteln (nur gearbeitete Wochen berücksichtigen). Beträgt der Durchschnitt der gearbeiteten Wochen mindestens 8 Stunden: NBUV-Deckung gegeben.

Schritt 2:

Erst wenn der Durchschnitt von 8 Stunden pro Woche nicht erreicht wird, ist zu ermitteln, ob die Wochen mit 8 Stunden und mehr gegenüber denjenigen mit weniger als 8 Stunden überwiegen. Bei überwiegend Wochen mit 8 Stunden und mehr: NBUV-Deckung gegeben.

Vorgehen in Zweifelsfällen

Der Arbeitgeber soll bei unregelmässiger Arbeitszeit, welche um die 8 Stunden pro Woche schwankt, keine NBUV-Abzüge vornehmen, da der Arbeitnehmer dadurch annehmen kann, er sei NBUV-versichert und storniert die Unfallversicherung bei der privaten Krankenkasse.

Nach Ablauf eines repräsentativen Zeitraumes, frühestens nach drei Monaten muss auf Grund der gearbeiteten Stunden festgestellt werden, ob die Arbeitszeit mehr oder weniger als 8 Stunden pro Woche beträgt und ab dann (bzw. rückwirkend) können dem AN die NBUV-Prämien in Abzug gebracht werden, wenn pro Woche mehr als 8 Std. gearbeitet wurden.

Berufs- und ortsüblicher Lohn / Sinn und Zweck der Lohnvereinbarung

UVV Art. 22:

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf 148 200 Franken im Jahr bzw. 406 Franken im Tag.

Als versicherter Verdienst gilt der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn mit den **folgenden Abweichungen:**

a.

Löhne, auf denen wegen des Alters des Versicherten keine Beiträge der AHV erhoben werden, gelten ebenfalls als versicherter Verdienst;

b.

Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltszulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen gewährt werden, gelten ebenfalls als versicherter Verdienst;

Berufs- und ortsüblicher Lohn / Sinn und Zweck der Lohnvereinbarung

C.
für mitarbeitende Familienglieder, Gesellschafter, Aktionäre und Genossenschafter wird der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt.

Sinn und Zweck der Regelung, dass für Gesellschafter, Aktionäre usw. der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt werden soll besteht darin, dass das Gesetz diese Gruppe vor zu tiefen Versicherungsleistungen wegen zu tiefen Löhnen, welche die Basis für die Versicherungsleistungen bildet, schützen will.

Berufs- und ortsüblicher Lohn / Sinn und Zweck der Lohnvereinbarung

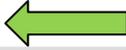
- diese Personengruppe kann ihr Gehalt frei wählen; wenn nun ein Gesellschafter oder Aktionär sich anfangs Jahr entscheidet, auf sein Gehalt während des Jahres zu verzichten bzw. sich nur ein sehr geringes auszubezahlen
- **und** im Verlauf des Jahres einen Unfall erleidet
- dann bemisst sich das Taggeld bzw. die nachfolgende Rente auf diesem tiefen bzw. fehlenden Lohn

Um dies zu vermeiden, wird mit der entsprechenden Person eine Lohnvereinbarung mit einem branchen- und ortsüblichen Lohn abgeschlossen. Dieser dient als Basis für den Prämienbezug sowie für die Leistungen im Schadenfall.

Deklaration bei Lohnvereinbarung

Lohnerklärung für die Berechnung der definitiven Prämien des Jahres 2016

Andreas, Lohnvereinbarung 70'000 CHF (BU+NBU) 

Elisabeth, Lohnvereinbarung 10'000 CHF (BU+NBU) 

| Betriebsteil A Technisches Büro | SV-Nr. | BUV+NBUV | Nur BUV |
|--|--------------------------------|-------------------|---|
| Namen der Personen mit Jahreslohnsummen in CHF | | | |
| Muster Hans | 756009846 <input type="text"/> | 50'000.00 | |
| Musterfrau Elisabeth | 756161562 <input type="text"/> | 15'000.00 |  |
| Testperson Andreas | 756443775 <input type="text"/> | 65'000.00 |  |
| + zusätzliche Löhne z.B. an Jugendliche/Rentner/Praktikanten | | | |
| + Differenz Vereinbarung versicherter Verdienst/effektiver Lohn | | 5'000.00 |  |
| Subtotal | | 135'000.00 | 0.00 |
| - Leistungen Dritter, falls nicht bereits abgezogen | | | |
| - Löhne über CHF 148'200 pro Person und Jahr, falls nicht bereits berücksichtigt | | | |
| Total prämienspflichtige Löhne | | 135'000.00 | 0.00 |

Besondere Arbeitsverhältnisse

- Schnupperlehrlinge, Praktikanten, Volontäre, Ferienjobs:
Diese sind UVG-versichert, i.d.R. also BUV und NBUV
Berechnung der geschuldeten Prämien:
Tageshöchstlohn (CHF 148'200 / 365): CHF 406,
davon 10% für < 20jährig bzw. 20% für > 20jährig
- Nationaler Zukunftstag (Mädchen und Jungs schauen den Eltern bei deren Arbeit über die Schultern):
Die Kinder sind nicht UVG-versichert, sondern über die Grundversicherung der Krankenkasse.
- Arbeitsversuch/Probetag:
 - UVG-versichert wenn Arbeit entlohnt oder ohne Lohn, jedoch im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers
 - sonst nicht UVG-versichert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Unternehmerversicherung



Schutz bei
Unfällen

suvarisk

Sicher versichert

Warum Information an Treuhänder?



suva



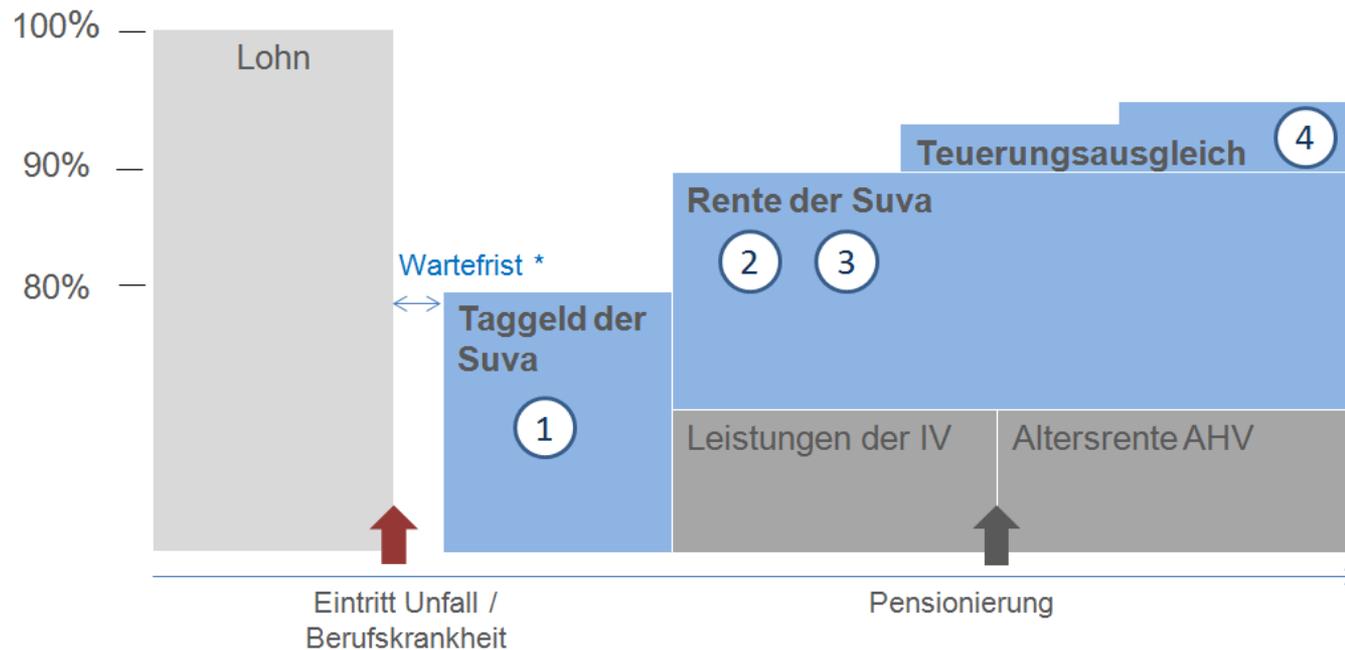
Wer kann sich versichern?

- selbstständig Erwerbende, die in den Tätigkeitsbereich der Suva fallen (Art. 66 UVG)
- ohne Lohn arbeitende Familienmitglieder oder Konkubinatspartner
- Grenzgänger, die in der Schweiz selbstständig erwerbend sind und in den Tätigkeitsbereich der Suva fallen

Beispiele:

- Architekturbüros
- Garagen
- Transportunternehmen
- Handwerker
- Textilbetriebe
- weitere

Geldleistung nach einem Unfall oder bei Berufskrankheit



* Wartefrist: 3. bis 30. Tag nach Eintritt Unfall / Berufskrankheit

- ① Keine Versicherungslücken (Taggeld wird solange bezahlt bis die IV zahlt)
- ② Lebenslange Rente
- ③ Aufstockung der IV-/AHV-Leistungen auf 90 Prozent des versicherten Verdienstes
- ④ Teuerungsausgleich

Gemischter Status (selbstständig- und unselbstständigerwerbend)

- Die Unternehmerversicherung kann auch abschliessen, wer teilweise als Arbeitnehmer tätig ist.
- Versicherter Jahresverdienst: Einkommen aus Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit.
- Sicherstellung eines garantierten versicherten Minimalverdienst sowie garantierte Minimalleistungen bei Unfall.
- Abzug des Lohnbetrages aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit vom versicherten Jahresverdienstes der Unternehmerversicherung mit Prämienrückerstattung.

Warum Information an Treuhänder?

Vermittlerentschädigung

Die Höhe der Vermittlerentschädigung richtet sich nach dem vereinbarten versicherten Verdienst des Neukunden. Davon erhält der Vermittler **0,5% des versicherten Verdiensts, mindestens aber 250 Franken.**

Beispiel, in CHF:

- Versicherter Verdienst = 120 000
- Vermittlerentschädigung = $120\,000 \times 0,5\% = 600$

Die Unternehmerversicherung nach UVG Adressvermittlung wird belohnt

Schutz für Selbstständig- erwerbende

Selbstständigerwerbende sind nicht obligatorisch gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Unternehmerversicherung schliesst diese Lücke.

Die Unternehmerversicherung der Suva bietet Selbstständigerwerbenden einzigartigen finanziellen Schutz bei Unfällen in Beruf und Freizeit sowie bei Berufskrankheiten. Auch mitarbeitende Familienmitglieder, die keinen AHV-pflichtigen Lohn beziehen, können sich versichern.



Weniger Sorgen für Selbstständige

Vermittlerentschädigung

Die Höhe der Vermittlerentschädigung richtet sich nach dem vereinbarten versicherten Verdienst des Neukunden. Davon erhält der Vermittler **0,5% des versicherten Verdiensts, mindestens aber 250 Franken.**

Beispiel, in CHF:

- Versicherter Verdienst = 120 000
- Vermittlerentschädigung = $120\,000 \times 0,5\% = 600$

Als Vermittler gilt jede Person, die der Suva eine Adresse eines potenziellen Kunden der Unternehmerversicherung vermittelt. Führt die Vermittlung anschliessend zu einem Abschluss einer Unternehmerversicherung, hat der Vermittler Anspruch auf eine Entschädigung. Nicht als Vermittler gelten Kunden und Mitarbeitende der Suva.

Keine Vergütung wird gezahlt, wenn der Kunde in den vergangenen 12 Monaten durch die Unternehmerversicherung versichert war oder den bestehenden Vertrag verlängert. Die Vertragsdauer muss mindestens ein Jahr betragen, damit der Anspruch auf eine Vergütung entsteht. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Versicherungsprämie. Bei unterjähriger Zahlungsweise erfolgt die Auszahlung mit dem Eingang der 1. Teilprämie.

Vorgehen

Melden Sie uns potenzielle Kunden unter fuv@suva.ch oder an jede Suva-Agentur. Wir beraten den Kunden gerne und unterbreiten ihm eine unverbindliche Offerte.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Unternehmerversicherung finden Sie unter www.suva.ch/fuv oder kontaktieren Sie Ihre Suva-Agentur unter 0848 820 820.

suvarisk

Sicher versichert

Suva
Versicherungsleistungen
Postfach, 6002 Luzern

Stand: Juni 2016
Download: www.suva.ch/wewa/2855.d

Ansprechpartner

Suva Zentralschweiz

Lutz Polz

Kundenberater

Löwenplatz 1

Postfach 4330

6004 Luzern

lutz.polz@suva.ch

www.suva.ch/fuv

Telefon

041 418 87 58

Die Suva.

Mehr als eine

Versicherung.

suvarisk



Visitenkarte